

## **Anlage 1 – Vergleich Gesetzestext § 3 Absatz 7 Vergabeverordnung**

Änderung in § 3 Absatz 7 Vergabeverordnung mit Wirkung vom 24.08.2023:

Streichung des Satzes 2:

*1 Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen.*

*2 ~~Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.~~*

*3 Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.*

In diesem Zusammenhang ebenfalls wichtig: § 3 Abs. 9 Vergabeverordnung:

*Abweichend hiervon dürfen einzelne Lose national ausgeschrieben werden, „wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80 000 Euro und bei Bauleistungen unter 1 Million Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.“*